

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Gartengeräte

DE-UZ 206

Vergabekriterien

Ausgabe Januar 2017

Version 1

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Hintergrund	4
1.3	Ziel des Umweltzeichens	4
1.4	Gesetzliche Grundlagen.....	5
2	Geltungsbereich	6
3	Anforderungen	6
3.1	Geräuschemissionen	6
3.2	Anforderungen an Akkus	7
3.2.1	Entnehmbarkeit des Akkus	7
3.2.2	Kennzeichnung der Akkukapazität	7
3.2.3	Prüfung der Akkukapazität (Bemessungskapazität)	7
3.2.4	Geringe Selbstentladung (Ladungserhaltung).....	8
3.2.5	Garantie.....	8
3.2.6	Schwermetallgehalte	9
3.2.7	Sicherung der Altbatterie-Rücknahme	9
3.2.8	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	9
3.2.9	Leistungsaufnahme des Ladegerätes bei Nulllast	10
3.2.10	Schutz gegen Über- und Tiefenentladung des Akkus	10
3.2.11	Ladestandsanzeige	10
3.3	Weitere Anforderungen für alle Geräte	11
3.3.1	Recyclinggerechte und reparaturfreundliche Konstruktion der Produkte	11
3.3.2	Ausschluss von Schadstoffen in den Geräten.....	11
3.3.3	Materialanforderungen an die Kunststoffe der Gehäuse und Gehäuseteile.....	12
3.3.4	Ausschluss von Schadstoffen in den Griffen	13
3.4	Anforderungen an die Verbraucherinformationen	13
4	Zeichennehmer und Beteiligte.....	14
5	Zeichenbenutzung	14
Anhang A	Definition der Gartengeräte	16

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

In schutzbedürftigen Gebieten (z. B. Wohn- und Erholungsgebiete) empfinden viele Betroffene die Geräusche von Geräten zur Garten- und Landschaftspflege (im Folgenden Gartengeräte) als eine erhebliche Lärmbelastung. Durch die Vergabe des Umweltzeichens für lärmarme und schadstoffarme Gartengeräte soll daher vor allem eine Reduzierung der Lärmemissionen erreicht werden.

Der Blaue Engel zeichnet Gartengeräte aus, die dem fortgeschrittenen Stand der Lärminderungstechnik entsprechen und damit unter den gesetzlichen Anforderungen liegen. Da verbrennungsmotorbetriebene Geräte mit den aktuellen technischen Möglichkeiten keine auszeichnungswürdigen Anforderungen erreichen, sind diese Geräte in der aktuellen Vergabekriterien nicht mehr enthalten. Es gelten jeweils spezifische Lärmanforderungen für Geräte mit Elektromotor (Netz- oder Akkubetrieb).

Zusätzlich müssen Gartengeräte, die mit dem Blauen Engel gekennzeichnet sind, weitere wesentliche Produktkriterien erfüllen. Beispielsweise ist bei allen Geräten die Verwendung umwelt- und gesundheitsschädlicher Stoffe in den Materialien der Geräte – soweit technisch möglich – auszuschließen. Akkubetriebene Geräte müssen schadstoffarme und langlebige Akkus verwenden.

1.3 Ziel des Umweltzeichens

Mit dem Umweltzeichen für Gartengeräte können Produkte gekennzeichnet werden, die sich durch folgende Eigenschaften auszeichnen:

- Besonders niedrige Lärmemissionen
- Lange Akku-Lebensdauer und Verfügbarkeit von Ersatzakkus
- Reduzierung von Schadstoffen im Akku
- Schadstoffarme Gerätematerialien
- Langlebige, reparaturfreundliche und recyclinggerechte Konstruktion

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



www.blauer-engel.de/uz206

- lärmarm
- hohe Akkuqualität
- schadstoffarm

1.4 Gesetzliche Grundlagen

Die Einhaltung bestehender Gesetze und Verordnungen wird für die mit dem Umweltzeichen gekennzeichneten Produkte vorausgesetzt. Diese sind insbesondere:

- Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)¹ zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/14/EG² (Outdoor-Richtlinie)
- Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)³ zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/42/EG⁴ (Maschinenrichtlinie)
- Das Batteriegelgesetz (BattG)⁵ zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/66/EG⁶
- Die Verordnung (EU) Nr. 1103/2010⁷ zur Festlegung von Vorschriften für die Angabe der Kapazität auf Akkus
- Das Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetz (ElektroG)⁸ sowie die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffVO)⁹ zur Umsetzung der EU-Richtlinien 2012/19/EU¹⁰ (WEEE-Richtlinie) und 2011/65/EU¹¹ (RoHS-Richtlinie)
- Die durch die Chemikalienverordnung REACH (1907/2006/EG)¹² und die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008¹³ definierten stofflichen Anforderungen

¹ 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 29. August 2002, BGBl. I S. 3478, zuletzt geändert durch Artikel 83 VO 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1488)

² Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Mai 2000 über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2005/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005

³ Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt vom 8. November 2011, BGBl. I S. 2178, zuletzt geändert durch Art. 435 VO vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1538)

⁴ Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG, ABl. EG Nr. L 157/24)

⁵ Batteriegelgesetz vom 25.06.2009, BGBl. I S. 1582, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071)

⁶ Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.09.2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren, ABl. Nr. L 339, S. 39, 2007, Nr. L 139 S. 40

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 der Kommission vom 29. November 2010 zur Festlegung — gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates — von Vorschriften für die Angabe der Kapazität auf sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren sowie auf Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren

⁸ Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräte vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739)

⁹ Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111)

¹⁰ Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Waste of Electrical and Electronic Equipment)

¹¹ Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of Hazardous Substances). Mit der Delegierten Richtlinie (EU) 2015/863 der Kommission vom 31. März 2015 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, werden weitere Stoffe auf die Liste der verbotenen Stoffe in Anhang II aufgenommen. Das Stoffverbot tritt am 22. Juli 2019 in Kraft.

2 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gilt für die in den folgenden Kapiteln aufgeführten Geräte mit Elektromotor (Netz- oder Akkubetrieb) zur Garten- und Landschaftspflege:

Motorkettensägen, Heckenscheren, Rasenmäher, Elektrische Sensen und Trimmer, Vertikutierer, Häcksler und Hochentaster.

Die Definition der Geräte findet sich in Anhang A der Vergabekriterien.

Auch modulare Geräte (Antriebseinheit + auswechselbare Werkzeuge) können mit dem Umweltzeichen gekennzeichnet werden, sofern alle beantragten Gerätekombinationen den Anforderungen entsprechen.¹⁴

3 Anforderungen

Mit dem auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichen können die unter Abschnitt 2 genannten Produkte gekennzeichnet werden, sofern diese den folgenden Anforderungen entsprechen.

3.1 Geräuschemissionen

Die Bewertung der Geräuschemissionen von Gartengeräten im Geltungsbereich dieser Vergabekriterien beruht auf der Kennzeichnung¹⁵ des angegebenen A-bewerteten Schallleistungspegels in dB entsprechend Artikel 11 der Richtlinie 2000/14/EG. Der A-bewertete Schallleistungspegel L_{WA} muss als Einzahl-Geräuschemissionswert entsprechend der gerätespezifischen Prüfverfahren in Tabelle 1 ermittelt und angegeben werden. Der gekennzeichnete A-bewertete Schallleistungspegel L_{WA} darf nicht größer als der jeweils zugehörige in Tabelle 1 genannte Prüfwert sein.

Tabelle 1: Prüfwerte für Betriebsgeräusche von Gartengeräten

Gartengerätetyp	Gerätespezifisches Prüfverfahren	Prüfwert für den angegebenen und gekennzeichneten A-bewerteten Schallleistungspegel L_{WA} in dB
Motorkettensägen	DIN EN 62841-4-1	99
Heckenscheren	DIN EN 62841-4-2	93

¹² Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

¹⁴ Auf Beschluss der Jury Umweltzeichen kann der Geltungsbereich diesbezüglich erweitert werden.

¹⁵ Die Kennzeichnung des garantierten Schallleistungspegels wird im Anhang IV der Richtlinie 2000/14/EG beschrieben.

Gartengerätetyp	Gerätespezifisches Prüfverfahren	Prüfwert für den angegebenen und gekennzeichneten A-bewerteten Schalleistungspegel L _{WA} in dB
Rasenmäher Schnittbreite < 40 cm Schnittbreite > 40 cm	DIN EN 60335-2-77	88 91
Elektrische Trimmer und Sensen	DIN EN 50636-2-91	91
Vertikutierer	DIN EN 50636-2-92	92
Häcksler	DIN EN 50434	92
Hochentaster	DIN EN 62841-4-1	95

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt ein Prüfgutachten einer nach ISO 17025 für das entsprechende Verfahren akkreditierten Prüfstelle bzw. einer nach Artikel 15 der 2000/14/EG benannten Stelle vor (Anlage 2) und bestätigt die Kennzeichnung des angegebenen A-bewerteten Schalleistungspegels in Anlage 3 entsprechend Artikel 11 der 2000/14/EG (z. B. durch ein Foto).

3.2 Anforderungen an Akkus

Diese Anforderungen beziehen sich ausschließlich auf Akkus als Bestandteil akkubetriebener Gartengeräte.

3.2.1 Entnehmbarkeit des Akkus

Der Akku muss vom Nutzer zerstörungsfrei entnehmbar bzw. vom Gerät trennbar sein. Die Geräte dürfen bei der Entnahme des Akkus nicht beschädigt werden.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1, und legt die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen in Anlage 13 vor.

3.2.2 Kennzeichnung der Akkukapazität

Auf dem Akku ist die Kapazitätsangabe in Amperestunden (Ah) entsprechend der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 sichtbar, lesbar und dauerhaft aufzubringen. Zusätzlich ist die Kapazität des Akkus in den Produktunterlagen aufzuführen.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt die entsprechenden Abbildungen des Akkus in Anlage 4 und die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen in Anlage 13 vor.

3.2.3 Prüfung der Akkukapazität (Bemessungskapazität)

Die Akkukapazität ist nach der Norm EN 61960 in ihrer aktuellen Fassung nach einem ersten Ent- und Ladezyklus (Entladung mit 0,2 Ampere) entsprechend Abschnitt 7.3.1 „Entladeverhalten bei 20 °C (Bemessungskapazität)“ für drei Akkus (gem. EN 61960, Tabelle 4 „Stichprobenumfang“) zu messen und darf nicht weniger als 100% der vom Hersteller

angegebenen Bemessungskapazität betragen. Die dort geforderten Schritte dürfen bis zu viermal wiederholt werden, um die Anforderung zu erfüllen.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt ein Prüfgutachten in Anlage 5 vor, aus dem hervorgeht, dass drei Akkus analysiert wurden und alle drei die Anforderung erfüllen.

Das Prüfgutachten muss von einem Prüflabor erstellt werden, das die allgemeinen Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 erfüllt. Prüfprotokolle des Antragstellers werden als gleichwertig anerkannt, wenn dieser ein Prüflaboratorium nutzt, das für diese Messungen von einer unabhängigen Stelle als SMT-Labor (supervised manufacturer's testing laboratory) anerkannt ist.

3.2.4 Geringe Selbstentladung (Ladungserhaltung)

Die Akkus müssen eine geringe Selbstentladung aufweisen. Hierzu müssen drei verschiedene Akkus (entsprechend der Regelungen für den „Stichprobenumfang“ in EN 61960) nach den im nächsten Absatz genannten Testbedingungen geprüft werden und nach dem Test noch mindestens 90 % der nach den Konditionierungszyklen festgestellten Bemessungskapazität aufweisen. Alle drei getesteten Akkus müssen die Anforderungen des Testverfahrens erfüllen.

Testbedingungen: Die zu testenden Akkus sind nach den in der Norm EN 61960 angegebenen Bedingungen auf ihre Selbstentladung zu testen, in Abweichung hiervon wird für die Prüfung eine höhere Umgebungstemperatur von 40°C +/-2°C festgelegt. Akkus, die über eine gezielte Entladungsautomatik verfügen, sind nach einer automatischen Entladung auf ihre Ladungserhaltung zu testen.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt ein Prüfgutachten gemäß EN 61960 vor (Anlage 6) aus dem hervorgeht, dass drei Akkus analysiert wurden und alle drei die Anforderung erfüllen. Während des Tests ist der Akku so zu lagern (separat oder mit dem Gerät verbunden), wie es dem zu erwartenden bzw. in den Produktunterlagen beschriebenen Gebrauch entspricht.

Das Prüfgutachten muss von einem Prüflabor erstellt werden, das die allgemeinen Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 erfüllt. Prüfprotokolle des Antragstellers werden als gleichwertig anerkannt, wenn dieser ein Prüflaboratorium nutzt, das für diese Messungen von einer unabhängigen Stelle als SMT-Labor (supervised manufacturer's testing laboratory) anerkannt ist.

3.2.5 Garantie

Der Antragsteller verpflichtet sich, eine Garantie auf den Akku entsprechend der bestimmungsgemäßen Verwendung von mindestens 24 Monaten ab dem Kaufdatum zu gewähren. Die Restkapazität des Akkus muss nach 24 Monaten oder 500 Ladezyklen mindestens 80 % der Bemessungskapazität betragen. Die Produktunterlagen müssen entsprechende Informationen zu den Garantieregelungen enthalten.

Der Antragsteller verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass der Ersatz des Akkus (Nachkauf) für mindestens 5 Jahre nach Produktionseinstellung des jeweiligen Gerätes sichergestellt ist und

dass der Verbraucher in den Produktunterlagen über die Möglichkeit des Nachkaufs eines Akkus informiert wird.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt die relevanten Produktunterlagen vor (Anlage 13).

3.2.6 Schwermetallgehalte

Der Schwermetallgehalt des Akkus darf die in Tabelle 2 genannten Werte nicht überschreiten:

Tabelle 2: Zulässige Schwermetallkonzentration in Akkus

Metall	Konzentration
Quecksilber	≤ 0,1 ppm
Cadmium	≤ 1,0 ppm
Blei	≤ 5 ppm

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und belegt mit einem Prüfgutachten, dass mindestens vier Akkus (der entsprechenden Geräteart) analysiert wurden und alle vier die Anforderung erfüllen (Anlage 7).

Die Metallgehalte werden ermittelt nach den Methoden in: „Überprüfung der Quecksilber-, Cadmium- und Blei-Gehalte in Batterien. Analyse von Proben handelsüblicher Batterien und in Geräten verkaufter Batterien. Erstellung eines Probenahmeplans, Probenbeschaffung und Analytik“ der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), November 2011, oder der „Battery Industry Standard Analytical Method - for the determination of Mercury, Cadmium and Lead in Alkaline Manganese Cells Using AAS, ICP-AES and Cold Vapour“.

Publishers: The European Portable Battery Association (EPBA), the Battery Association of Japan (BAJ), the National Electrical Manufacturers Association (NEMA; USA), April 1998.

Das Prüfgutachten muss von einem Prüflabor erstellt werden, das die allgemeinen Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 erfüllt oder von einer unabhängigen Stelle als SMT-Labor (supervised manufacturer´s testing laboratory) anerkannt ist.

3.2.7 Sicherung der Altbatterie-Rücknahme

Der Antragssteller erklärt die Erfüllung der Rücknahme- und Anzeigepflichten des Herstellers gemäß Batteriegesetz (BattG).

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1.

3.2.8 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Akku sowie die verwendeten Zellen müssen alle für das jeweilige Akkusystem anwendbaren Prüfanforderungen nach EN/IEC 62133 erfüllen.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt ein entsprechendes Prüfprotokoll unter Angabe der verwendeten Prüfmethode vor (Anlage 8).

Das Prüflabor muss nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sein. Prüfprotokolle des Antragstellers werden als gleichwertig anerkannt, wenn dieser ein Prüflaboratorium nutzt, das für diese Messungen von einer unabhängigen Stelle als SMT-Labor (supervised manufacturer's testing laboratory) anerkannt ist.

3.2.9 Leistungsaufnahme des Ladegerätes bei Nulllast

Die Leistungsaufnahme des Ladegeräts muss bei Nulllast¹⁶ folgenden Wert einhalten:
 $\leq 1,0$ Watt.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt ein Prüfprotokoll entsprechend der Netzteil-Verordnung (EG) Nr. 278/2009 vor (Anlage 9). Die Leistungsaufnahmen sind bei Nulllast über einen Messzeitraum von 10 Minuten zu messen. Die Messung findet auf der Netzspannungsseite bei $230V \pm 1\%$ statt.

Das Prüflabor muss nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sein. Prüfprotokolle des Antragstellers werden als gleichwertig anerkannt, wenn dieser ein Prüflaboratorium nutzt, das von einer unabhängigen Stelle als SMT-Labor (supervised manufacturer's testing laboratory) anerkannt ist.

3.2.10 Schutz gegen Über- und Tiefentladung des Akkus

Der Akku muss vor Über- und Tiefentladung geschützt werden. Die Prüfung erfolgt gemäß EN 60335-2-29 an der Kombination aus Ladegerät und Akku.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt ein entsprechendes Prüfprotokoll vor (Anlage 10).

Das Prüflabor muss nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sein. Prüfprotokolle des Antragstellers werden als gleichwertig anerkannt, wenn dieser ein Prüflaboratorium nutzt, das für diese Messungen von einer unabhängigen Stelle als SMT-Labor (supervised manufacturer's testing laboratory) anerkannt ist.

3.2.11 Ladestandsanzeige

Beim Ladevorgang muss angezeigt werden, welchen Ladezustand der Akku aufweist, (mindestens ob der Akku vollständig aufgeladen ist oder nicht). Diese Anzeige muss am Akku angebracht sein.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt die entsprechenden Stellen der Produktunterlagen vor (Anlage 13).

¹⁶ Gemäß der Netzteil-Verordnung (EG) Nr. 278/2009 bezeichnet „Nulllast“ einen Zustand, in dem die Eingangsschnittstelle eines externen Netzteils mit dem Versorgungsnetz, die Ausgangsschnittstelle aber nicht mit einem Primärverbraucher verbunden ist.

3.3 Weitere Anforderungen für alle Geräte

Die folgenden Anforderungen gelten grundsätzlich für alle vom Geltungsbereich dieser Vergaberichtlinien erfassten Produktgruppen und Geräte.

3.3.1 Recyclinggerechte und reparaturfreundliche Konstruktion der Produkte

Die Geräte müssen die Prinzipien der VDI-Richtlinie 2243 "Konstruieren recyclinggerechter technischer Produkte" auf der Basis von Merkmalen erfüllen, die der Inverkehrbringer unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verfahren zur Wiederverwendung und stofflichen Verwertung festgelegt hat.

Zu solchen Maßnahmen zählen:

- Aus Kunststoffen hergestellte Gehäuseteile und großformatige Baugruppen müssen aus einem einheitlichen Polymer (Homopolymer oder Copolymer) bestehen, so dass sie auf der Basis vorhandener Technologien für die Herstellung hochwertiger, langlebiger Industrieprodukte wiederverwertet werden können. Polymerblends (Polymerlegierungen) sind zugelassen.¹⁷
- Die für die Wiederverwertung adressierten Kunststoffteile der Geräte (Gehäuseteile und großformatige Baugruppen) müssen entsprechend ISO 11469 gekennzeichnet werden.
- Eine einfache Reparierbarkeit/Austauschbarkeit wesentlicher Verschleißteile muss gewährleistet sein. Dazu gehört die einfache Demontierbarkeit der Geräte und Baugruppen bzw. einfache Erreichbarkeit der Verschleißteile.

Die recyclinggerechte und reparaturfreundliche Konstruktion berücksichtigt die jeweiligen Sicherheitsanforderungen für den Verbraucher. Der Anspruch an eine „einfache Reparierbarkeit“ bezieht sich auf den Hersteller bzw. auf Reparaturwerkstätten und kann auch gegeben sein, wenn diese nur mit Spezialwerkzeug in entsprechenden Einrichtungen vorgenommen werden kann.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt bezüglich der Reparierbarkeit in Anlage 13 die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen vor.

3.3.2 Ausschluss von Schadstoffen in den Geräten

Die EU-Richtlinie 2015/863/EU (RoHS-Richtlinie) ist einzuhalten. Diese bezieht sich entsprechend des Anhanges II auf den Ausschluss von Blei, Quecksilber, Cadmium, Sechswertiges Chrom, Polybromierte Biphenyle (PBB), Polybromierte Diphenylether (PBDE) sowie Di(2-ethylhexyl)phtalat (DEHP), Butylbenzylphtalat (BBP) Dibutylphtalat (DBP) und Diisobutylphtalat (DIBP).

Die Ausnahmen im Anhang III dieser EU-Richtlinie gelten für dieses Umweltzeichen nicht.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt in Anlage 1, dass das Gartengerät keine der in Anhang II und Anhang III aufgeführten Stoffe enthält und legt in Anlage 11 eine Konformitätserklärung zur RoHS-Richtlinie vor.

¹⁷ Polymerblends sind spezielle Mischungen von zwei oder mehr Kunststoffen, die verbesserte Eigenschaften gegenüber den enthaltenen reinen Kunststoffen aufweisen.

3.3.3 Materialanforderungen an die Kunststoffe der Gehäuse und Gehäuseteile

Den Kunststoffen dürfen als konstitutionelle Bestandteile keine Stoffe zugesetzt sein, die eingestuft sind als:

- a) krebserzeugend der Kategorien 1A oder 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008¹⁸
- b) erbgutverändernd der Kategorie 1A oder 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008
- c) fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1A oder 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008
- d) besonders besorgniserregend aus anderen Gründen nach den Kriterien des Anhang XIII der REACH-Verordnung, insofern sie in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sog. Kandidatenliste¹⁹) aufgenommen wurden.

Halogenhaltige Polymere sind nicht zulässig. Ebenso dürfen halogenorganische Verbindungen nicht als Flammschutzmittel zugesetzt werden. Zudem dürfen keine Flammschutzmittel zugesetzt werden, die gemäß Tabelle 3.1 bzw. 3.2 des Anhang VI der EG-Verordnung 1272/2008 als sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung eingestuft und dem Gefahrenhinweis H410 bzw. mit dem R Satz R 50/53 gekennzeichnet sind.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- Prozessbedingte, technisch unvermeidbare Verunreinigungen;
- Fluororganische Additive (wie z. B. Anti-Dripping-Reagenzien), die zur Verbesserung der physikalischen Eigenschaften der Kunststoffe eingesetzt werden, sofern sie einen Gehalt von 0,5 Gew.-% nicht überschreiten;
- Kunststoffteile mit einer Masse kleiner oder gleich 25 g.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt eine schriftliche Erklärung der Kunststoffhersteller vor oder stellt die Vorlage derselben gegenüber der RAL gGmbH sicher. Die Erklärung bestätigt, dass die auszuschließenden Substanzen den Kunststoffen nicht zugesetzt sind und gibt die chemische Bezeichnung der eingesetzten Flammschutzmittel inklusive der CAS-Nummer und der Einstufungen (H-Sätze) an (Anlagen P-M und P-L zum Vertrag).

Die vorgelegte Erklärung darf bei erstmaliger Antragstellung nicht älter als 6 Monate sein. Werden durch den gleichen Antragsteller weitere Anträge für die Kennzeichnung von Produkten gestellt, die die gleichen Kunststoffe enthalten, so können die vorgelegten Erklärungen

¹⁸ CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang VI Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe, Teil 3: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung – Tabellen, Tabelle 3.2 Die Liste der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe aus Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, kurz: GHS-Verordnung http://www.reach-info.de/ghs_verordnung.htm, in der jeweils gültigen Fassung.

¹⁹ Es gilt der Stand der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Antragstellung (Neuantrag). Link zur Kandidatenliste der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH): <http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>

während der Laufzeit der Vergabekriterien unverändert vorgelegt werden. Davon abweichend kann der RAL eine aktualisierte Fassung der Erklärungen einfordern, wenn seitens des Umweltbundesamtes festgestellt worden ist, dass die Kandidatenliste um produktrelevante Stoffe erweitert wurde.

3.3.4 Ausschluss von Schadstoffen in den Griffen

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

Der Eintrag von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in den Griffmaterialien ist zu vermeiden. Es ist nachzuweisen, dass der nachfolgend genannten Höchstgehalt in den Griffen nicht überschritten wird:

Summe 18 PAK: < 10 mg/kg

(Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(a)pyren, Benzo(e)pyren, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(j)fluoranthren, Benzo(k)fluoranthren, Dibenzo(a,h)anthracen, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Benz-ghi-perylen)

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1.

Zum Nachweis der Vermeidung von PAK in den Griffmaterialien legt der Antragsteller einen Prüfbericht entsprechend den Anforderungen nach AfPS²⁰ GS 2014:01 PAK²¹ vor. Dabei sind die Anforderungen für die Kategorie 2 für „Materialien, die nicht in Kategorie 1 fallen, mit vorhersehbarem Hautkontakt länger als 30 s (längerfristiger Hautkontakt) oder wiederholtem kurzfristigen Hautkontakt“ gemäß der Unterkategorie „übrige Produkte nach ProdSG“ zu erfüllen (Anlage 12).

3.4 Anforderungen an die Verbraucherinformationen

Die den Gartengeräten mitgelieferten Produktunterlagen müssen neben den technischen Beschreibungen auch gesundheits- und umweltrelevante Nutzerinformationen enthalten. Diese müssen in gedruckter Form dem jeweiligen Gerät beigelegt sowie zusätzlich im Internet verfügbar gemacht werden. Folgende umweltrelevante Nutzerinformationen müssen in der Bedienungsanleitung bzw. den Produktunterlagen aufgeführt werden:

- a) Hinweise für die angemessene Handhabung des Akkus, die eine hohe Lebensdauer fördert:
 - ◆ adäquates Laden (im Trockenen, optimale Temperatur, Teilladungen verlängern die Lebensdauer, Nutzung des zugehörigen Ladegeräts, etc.)
 - ◆ adäquate Lagerung (im Trockenen, optimale Temperatur und Ladezustand)
 - ◆ optimale Nutzungstemperatur (starke Hitze vermeiden,
 - ◆ Sicherheitshinweise zur Minimierung der Risiken, wie z. B. Brandgefahr, Explosionsgefahr, etc.
 - ◆ Angaben zur Kapazität in Ah sowie der garantierten Lebensdauer
- b) Hinweise zur Ersatzmöglichkeit des Akkus
 - ◆ mechanische Entfernbarkeit Nachkaufmöglichkeit

²⁰ Ausschuss für Produktsicherheit (AfPS)

²¹ http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Marktueberwachung/pdf/AfPS-GS-2014-01-PAK.pdf?_blob=publicationFile&v=4

- c) Hinweise zur Entsorgung des Akkus:
- ♦ Nicht in den Hausmüll
 - ♦ Rückgabe beim Händler (oder Wertstoffhof)
- d) Hinweise zum Einsatz von Schmierstoffen (soweit Schmierstoffe für die Gerätegruppe relevant sind):
- ♦ die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren (Ketten)schmierstoffen nach DE-UZ 178 ist vorteilhaft
- e) Hinweise zur Reparierbarkeit/Austauschbarkeit von Verschleißteilen.

Nachweis:

Der Antragsteller legt die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen vor (Anlage 13).

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller oder Vertreiber von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2021.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2021 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller/Vertreiber)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2017 RAL gGmbH, Bonn

Anhang A Definition der Gartengeräte

(entsprechende Nr. des Anhangs I der 2000/14/EG)

Motorkettensägen (6)

Motorgetriebenes Werkzeug mit einer Sägekette zum Schneiden von Holz. Sie besteht aus einer integrierten kompakten Einheit mit Griffen, Motor und Schneidevorrichtung. Sie wird mit beiden Händen gehalten.

Heckenscheren (25)

Handgeführtes Gerät mit integriertem Antrieb, das von einer Person zum Schneiden von Hecken und Büschen verwendet wird und mit einer oder mehreren linear angeordneten Schneiden, die sich hin- und herbewegen, arbeitet.

Rasenmäher (32)

Motorgetriebenes geführtes oder fahrgesteuertes Grasschneidegerät bzw. eine Maschine mit einem oder mehreren Anbaugeräten zum Grasschneiden. Die Maschine orientiert sich zur Bestimmung der Schneidehöhe mit Hilfe von Rädern, Luftkissen, Gleitschienen u.a. am Boden. Schneideelemente sind feste Schneideelemente oder nicht metallische Fäden bzw. Schneiden. Die Schneidefläche verläuft in etwa parallel zum Boden oder die Schneideelemente rotieren um eine horizontale Achse (Spindelmäher und Aufsitzrasenmäher).

Elektrische Trimmer und Sensen²² (33)

Tragbares handgeführtes Gerät zum Schneiden von Gräsern, Gesträuch, Büschen oder ähnlichen Pflanzen. Das rotierende Schneidwerkzeug kann starr oder biegsam sein und aus Metall (nur Akku-Geräte) oder Kunststoff bestehen. Es ist vorgesehen, dass das Schneidwerkzeug in einer parallel oder senkrecht (Ausführung als Kantenschneider) zum Boden stehenden Ebene arbeitet.

Vertikutierer (49)

Geführte oder fahrgesteuerte motorgetriebene Maschine mit Aggregaten zum Aufschlitzen oder Auflockern von Rasenflächen.

Häcksler (50)

Eine im Stand betriebene motorgetriebene Maschine mit einem oder mehreren Schneidaggregaten zur Zerkleinerung von organischem Material. In der Regel besitzt die Maschine eine Ladeöffnung, durch die das Material (eventuell mit einer Hilfsvorrichtung) zugeführt wird, ein Aggregat zum Zerkleinern des Materials (durch Schneiden, Hacken, Zermahlen oder andere Verfahren) und einen Auswurfschacht, durch den das zerkleinerte Material ausgeworfen wird. Daran kann ein Sammelbehälter befestigt sein.

Hochentaster²³

Tragbares, handgeführtes Gerät zum Schneiden von Holz in einer Höhe, die über der Körpergröße der Bedienperson liegt. Das Werkzeug der Maschine besitzt eine motorbetriebene Sägekette und ist fest am oberen Ende einer Stange oder Teleskopstange montiert. Die Bedienung geschieht vom Boden aus durch beidhändiges Führen der Maschine am Bedienergriff unteren Ende der Stange bzw. Teleskopstange.

²² Für den Verbraucher sind die Gerätebezeichnungen mit den Nummern 2 (Freischneider), 24 (Grastrimmer/Graskantenschneider) und 33 (Rasentrimmer/Rasenkantenschneider) der Richtlinie 2000/14/EG mitunter verwirrend. Auf dem Markt werden die Produkte u. a. auch als „Akku-Freischneider“, „Elektrosense“ oder „Elektrotrimmer“ bezeichnet. Eine einheitliche Bezeichnung wurde bisher nicht gefunden. In dieser Vergabekriterien heißen die Geräte allgemein „Elektrische Trimmer und Sensen“. Faktisch handelt es sich laut Definition der 2000/14/EG um Nr. 33 (Rasentrimmer bzw. -kantenschneider).

²³ (nicht im Geltungsbereich der 2000/14/EG)